

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17189.pdf>

Rechtliche Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen Ab Seite 31 / 22829

Berichterstattung:

	Seitenzahl Dieses Dokument	PDF-Seitenzahl des Bundestages	Gesamtseitenzahl im PDF-Dokument Des Bundestages
Dr. Günter Krings (CDU/CSU):	Ab Seite 1	Ab Seite 31	Ab Seite 22829
Christine Lambrecht (SPD):	Ab Seite 3	Ab Seite 32	Ab Seite 22830
Jörg van Essen (FDP):	Ab Seite 4	Ab Seite 33	Ab Seite 22831
Jens Petermann (DIE LINKE):	Ab Seite 5	Ab Seite 34	Ab Seite 22832
Volker Beck (Köln) (Bündnis 90/Die Grünen):	Ab Seite 6	Ab Seite 35	Ab Seite 22833
Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD):	Ab Seite 7	Ab Seite 36	Ab Seite 22834
Johannes Singhammer (CDU/CSU):	Ab Seite 9	Ab Seite 37	Ab Seite 22835

Präsident Dr. Norbert Lammert

Ich rufe den Zusatzpunkt 1 auf:

Beratung des Antrags der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP

Rechtliche Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen – [Drucksache 17/10331](#) –

Wie vorhin bereits von uns beschlossen, soll die Aussprache 30 Minuten dauern. Ich eröffne die Aussprache und erteile das Wort dem Kollegen Dr. Günter Krings für die CDU/CSU-Fraktion.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU und der FDP – [Thomas Oppermann](#) [SPD]: Herr Präsident!)

– Ich darf vielleicht noch einmal insbesondere auch den von mir gesehen rechten Flügel bitten, verfügbare freie Plätze aufzusuchen oder für dringliche Gespräche den Plenarsaal zu verlassen.

Dr. Günter Krings (CDU/CSU):

Vielen Dank. – Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem heutigen Antrag, den wir gleich beschließen wollen, wollen wir nicht weniger, als ein klares Signal an die jüdischen und muslimischen Gemeinden in Deutschland zu geben, dass jüdisches und muslimisches Leben insbesondere in Deutschland weiterhin nicht nur möglich ist, sondern auch nicht unzumutbar erschwert wird. (Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen)

Die Beschneidung von Jungen muss deshalb weiterhin straffrei möglich sein, wenn das der Elternwille ist, wenn sie medizinisch fachgerecht erfolgt und wenn sie ohne unnötige Schmerzen erfolgt. Ich sage für mich persönlich: Das heißt für mich, dass sie mit einer angemessenen Anästhesie erfolgt. (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Meine Damen und Herren, der Antrag, der Ihnen vorliegt und in der Tat in sehr kurzer Frist zusammen gestellt worden ist, ist das Ergebnis einer Abwägung verschiedener Grundrechte, zum einen natürlich der körperlichen Integrität und der Religionsfreiheit des Kindes, zum anderen der Religionsfreiheit der Eltern, des Persönlichkeitsrechts und vor allem des Elternrechts selbst.

Ich bedanke mich deshalb sehr bei den Kolleginnen und Kollegen, die das in dieser Woche gemeinsam mit mir erarbeitet haben. Ich bedanke mich bei dem Koalitionspartner, der FDP, und auch bei der SPD. Bis zuletzt hatten wir die Hoffnung, dass auch die Grünen bei diesem Antrag dabei sein würden, zumal es – das will ich schon festhalten – gerade die Fraktionsvorsitzende der Grünen war, die Frau Künast, die ich hier jetzt leider nicht mehr sehe, die in der letzten Woche sehr viel Druck bei diesem Thema gemacht hat. ([Thomas Oppermann](#) [SPD]: Wo ist sie eigentlich?)

So berichtete etwa die Süddeutsche Zeitung vom Freitag vergangener Woche von Vorschlägen, erst einmal höhergerichtliche, obergerichtliche Entscheidungen in der Sache abzuwarten. Zitat aus der Süddeutschen Zeitung:

Die Fraktionsvorsitzende der Grünen im Bundestag, Renate Künast, bemängelte, dies dauere zu lange. Nötig sei eine rasche gesetzliche Regelung.

Genau das fordern wir mit diesem Antrag ein. Genau dem wollen wir mit diesem Antrag den Weg be-

Dr. Günter Krings (CDU/CSU)

reiten. Umso ärgerlicher ist es, dass sich die Grünen daran nicht mehr gebunden fühlen. Es ist vielleicht aber auch für künftige Dinge ganz hilfreich, dass wir jetzt einmal festhalten, dass man erst einmal selbst, bevor man die Regierung lautstark zum Handeln auffordert, in der eigenen Fraktion überlegt, welches Handeln man denn überhaupt haben möchte. (Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP)

Ich will allerdings auch sehr deutlich machen, dass wir mit diesem Antrag die Praxis, das Ritual der Beschneidung, weder inhaltlich befürworten noch dafür werben wollen. Es ist richtig, dass darüber in Religionsgemeinschaften und in der Gesellschaft diskutiert wird. Aber diese gesellschaftliche, innerreligiöse Debatte sollte nicht unter dem Damoklesschwert der Strafandrohung stattfinden.

Der Maßstab für die Entscheidung, die Beschneidung straffrei zu ermöglichen, ist natürlich das Kindeswohl; denn auch eine Beschneidung ist keine Bagatelle, sondern eine Handlung, die tatbestandlich eine Körperverletzung darstellt. Es kann natürlich auch bei diesem operativen Eingriff Komplikationen geben, selbst wenn es der weltweit wohl am häufigsten durchgeführte chirurgische Eingriff ist. Aber wir wollen auch nicht einfach Kindeswohl und Elterninteresse Gegeneinanderstellen. Das Kindeswohl ist Maßstab, aber es wird im Regelfall durch die Entscheidung der Eltern maßgeblich bestimmt.

Diese Entscheidungsfreiheit wiederum – auch das machen wir in der Begründung des Antrags deutlich – hat Grenzen, die in der staatlichen Rechtsordnung zu finden sind, etwa im Sorgerecht und im Strafrecht. So ist in § 228 StGB die Sittenwidrigkeit als eine ganz wesentliche Grenze vorgesehen. Aber ich hoffe, dass wir uns in weiten Teilen des Hauses einig sind, dass die Beschneidung, die seit Jahrtausenden praktiziert und in fast allen Ländern der Welt akzeptiert wird, schwerlich unter das Verdikt der Sittenwidrigkeit zu fassen ist.

Aus diesem Grunde hat es mich überrascht, wenn ich das so sagen darf, dass in dem Urteil des Landgerichts, das Anlass der Debatte ist, das Stichwort Sittenwidrigkeit nicht genannt wird und erst recht nicht als Prüfungsmaßstab bestimmt wird. Es ist ersichtlich, dass andere Gerichte aus meiner Sicht sehr viel vorsichtiger abgewogen haben. Es gibt beispielsweise sogar ein Urteil des OVG Lüneburg, wonach die Kosten für die Beschneidung und die Feier vom Staat zu übernehmen gewesen seien. Es ist schwer vorstellbar, dass der Staat eine Straftat und die dazugehörige Feier finanzieren soll.

Wir nehmen es sehr ernst, wenn uns Juden als Mitbürger in Deutschland sagen: Die Beschneidung ist für sie ein Glaubensgebot. Wir nehmen es auch sehr ernst, wenn sie sagen: Das besiegelt die Zugehörigkeit zu ihrer Religionsgemeinschaft. Das haben wir nicht zu hinterfragen. Wir nehmen es sehr ernst, wenn Muslime die Beschneidung als eine wichtige religiöse Praxis ansehen.

Ich glaube deshalb, dass sich die Strafrechtsordnung an dieser Stelle nach Abwägung zurückhalten muss. Wir müssen mit unserer Strafrechtsordnung durchaus zur Kenntnis nehmen, was weltweit Standard ist. Wir müssen international anschlussfähig bleiben. Bei einer Praxis, die nicht strafrechtlich verfolgt wird und weltweit akzeptiert ist, muss man sehr gute Gründe haben, sie ausgerechnet in Deutschland unter Strafe stellen zu wollen. (Beifall bei der CDU/CSU sowie bei Abgeordneten der FDP, der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen)

Wir nehmen allerdings auch eine sehr klare Grenzziehung – auch das ist Teil der Begründung des Antrages – gegenüber anderen, auch erniedrigenden religiösen Praktiken vor, die wir strikt ablehnen, ja verurteilen. Wir haben die barbarische Praxis der Genitalverstümmelung bei Mädchen und jungen Frauen noch einmal herausgehoben, die wir klar verurteilen. Dieser Sachverhalt ist nicht mit dem zu vergleichen, was wir heute diskutieren, nämlich die Beschneidung bei Jungen. Das zeigt: Auch Religionsgemeinschaften, auch religiöse Übung muss sich an unsere Rechtsordnung im Allgemeinen und an das Strafrecht im Besonderen halten.

Sehr schön hat das vor einer Woche in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Christian Walter zusammengefasst, als er ausführte, dass der Staat natürlich religiöse Gefahren abwehren muss. Aber der Staat soll nicht ganze Religionsgemeinschaften oder Religionen abwehren. Aus diesem Grunde bitte ich um die Zustimmung zu unserem Antrag. Danke schön.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Christine Lambrecht ist die nächste Rednerin für die SPD-Fraktion. (Beifall bei der SPD)

Christine Lambrecht (SPD):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Seit dem Urteil des Landgerichts Köln vor einigen Wochen führen wir hier in diesem Land eine sehr engagierte, aber insbesondere auch emotionale Debatte zum Thema Beschneidung. Ich finde das völlig angemessen; denn dabei es geht um kleine Jungen, teilweise noch Babys.

In der Debatte melden sich unterschiedlichste Gruppen zu Wort, alle mit sehr gewichtigen Argumenten. Ich will einige nennen. Da melden sich die Religionsgemeinschaften der Juden und der Muslime zu Wort, die uns darauf aufmerksam machen, dass die Ausübung ihres Glaubens aufgrund ihrer Gebote und der Vorgaben dann, wenn Beschneidung in Deutschland in Zukunft strafbewehrt wäre, nicht mehr möglich wäre. Das ist ein gewichtiges Argument. Es melden sich aber auch Menschen im Interesse des Kindes zu Wort, die die körperliche Unversehrtheit des Kindes im Blick haben, beispielsweise unsere Kinderbeauftragte Marlene Rupprecht.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Sie macht zu Recht darauf aufmerksam, dass wir vor einigen Jahren die gewaltfreie Erziehung gefordert und gesetzlich beschlossen haben. Wie passt die gewaltfreie Erziehung mit der Beschneidung, einer Körperverletzung, zusammen? Auch das ist ein gewichtiges Argument. Dieses Dilemma macht deutlich, wie schwierig eine Entscheidung in dieser Frage ist.

Hintergrund dieser Debatte ist das schon genannte Urteil des Kölner Landgerichts. Dabei ging es um die Beschneidung durch einen Arzt. Die Richter haben – zu Recht – festgestellt: Ja, tatbestandlich ist es eine Körperverletzung. Allerdings haben sie den Arzt mit der Begründung freigesprochen: Er hat im Verbotsirrtum gehandelt. Das heißt, er konnte nicht davon ausgehen, dass seine Handlung strafbar ist, weil die Rechtslage in Deutschland hier unsicher ist.

Diese Rechtsunsicherheit hat sich jetzt aber noch verschärft; denn auf diesen Verbotsirrtum wird sich in Zukunft niemand mehr berufen können. Das ist geklärt. Deswegen besteht Unsicherheit bei Ärzten und Beschneidern darüber, welche Konsequenzen sich ergeben, wenn sie dennoch, auch wenn dieses Urteil keine bindende Wirkung hat, Beschneidungen vornehmen. Ich glaube, es ist inakzeptabel, diese Rechtsunsicherheit weiterhin bestehen zu lassen. Ich hätte mir gewünscht, dass nach diesem Urteil des Landgerichts eine höchstrichterliche Rechtsprechung möglich gewesen wäre; denn es geht um die Abwägung von Grundrechten.

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Wir haben das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit. Wir haben das Grundrecht auf Religionsausübung. Wir haben das Recht der Eltern, abgeleitet durch die elterliche Sorge, Religionsausübung auch für ihre Kinder vorzunehmen. Diese Güter müssen gegeneinander abgewogen werden. Deswegen hätte ich mir gewünscht, dass das Bundesverfassungsgericht hierzu Stellung nimmt. Das ist aber nicht möglich gewesen, weil, wie gesagt, das Landgericht Köln den Arzt freigesprochen hat, und damit keine Beschwerde vorliegt und damit kein Gang zum Verfassungsgericht möglich ist.

Wenn wir jetzt abgewartet hätten, bis das Bundesverfassungsgericht in irgendeinem anderen Fall eine Entscheidung trifft, dann hätten wir bis dahin Rechtsunsicherheit und die Gefahr, dass dann Beschneidungen vielleicht nicht mehr von Ärzten und unter medizinischen Bedingungen, sondern in Hinterzimmern vorgenommen würden oder ein Beschneidungstourismus in Gang gesetzt würde. Das heißt, Eltern würden aufgrund ihrer Glaubensvorgabe mit ihrem Kind in andere Länder reisen und würden dort die Beschneidung vornehmen lassen. Das kann nicht in unserem Interesse sein.

Um diese unterschiedlichen Rechtsgüter gegeneinander abzuwägen und dennoch ein ganz klares Signal zu senden, dass muslimische und jüdische Religionsausübung in diesem Land möglich sein muss, fordern wir die Bundesregierung mit diesem Antrag auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem diese unterschiedlichen Rechtsgüter unter einen Hut gebracht werden. Das ist keine leichte Aufgabe. Das wird wirklich sehr schwierige Formulierungsarbeit sein, um dafür zu sorgen, dass dieses Gesetz hinterher vor dem Bundesverfassungsgericht Bestand hat. Denn was nützt uns ein Gesetz, das dann später für verfassungswidrig erklärt wird? Wir alle wissen um die Probleme, die damit verbunden sind.

Hier führen wir eine sehr sachliche Diskussion. Weil aber in vielen E-Mails und Schreiben versucht wird, die Beschneidung und die Genitalverstümmelung zu vermischen, ist es mir ganz wichtig, hier ganz klar die Ansage zu machen: Genitalverstümmelung von Mädchen hat nichts, aber auch gar nichts mit der Beschneidung von Jungen zu tun!

(Beifall im ganzen Hause)

Christine Lambrecht (SPD)

Niemand wird in Deutschland akzeptieren, dass die Genitalverstümmelung von Mädchen straffrei gestellt wird. Im Gegenteil: Sie ist nicht nur zu verurteilen, sondern sie ist schon heute strafbar und wird völlig zu Recht entsprechend verfolgt. Das wird auch so bleiben.

(Beifall im ganzen Hause)

Durch diesen Antrag wollen wir ein Signal aussenden, dass die Religionsausübung von Juden und Muslimen auch in Zukunft in Deutschland möglich sein soll, dass damit aber auch die Berücksichtigung der körperlichen Unversehrtheit von Kindern verbunden ist. Deswegen ist die ganz klare Forderung, die Beschneidung sowohl unter medizinischen Bedingungen als auch mit so wenig Schmerzen wie möglich durchzuführen. Das ist unsere klare Ansage mit klaren Vorgaben. Aber es ist wichtig, dass an diesem Tag auch das Signal ausgesendet wird: Religionsausübung von Muslimen und Juden muss in Deutschland weiterhin zulässig sein.

Deswegen plädiere ich an dieser Stelle: Unterstützen Sie den Antrag. Wenn die entsprechende Vorlage dann auf dem Tisch liegt, werden wir noch eine ganz intensive Diskussion zu führen haben; denn es geht um gesundheitspolitische, jugendpolitische und kirchenpolitische Aspekte. Das heißt, es wird kein Hauruckverfahren geben können. Ich bitte um Geduld und Verständnis dafür, dass man so etwas nicht über das Knie brechen kann. Vor dieser Aufgabe werden wir dann stehen, wenn wir eine entsprechende Vorlage haben. Heute bitte ich Sie, den vorliegenden Antrag zu unterstützen. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. (Beifall bei der SPD, der CDU/CSU, der FDP und dem Bündnisses 90/Die Grünen sowie bei Abgeordneten der Linken)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Das Wort hat nun der Kollege Jörg van Essen für die FDP-Fraktion. (Beifall bei der FDP)

Jörg van Essen (FDP):

Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich bin sehr dankbar, dass wir hier so sachlich über diese Frage debattieren. Wer zum Beispiel in die sozialen Netzwerke schaut, weiß, wie viele Emotionen es im Augenblick bei diesem Thema gibt. Aber ich glaube, wir sind gut beraten, bei dieser Sachlichkeit zu bleiben. Zur Sachlichkeit gehört, festzuhalten, dass das, was das Landgericht Köln entschieden hat, keinerlei Bindungswirkung entfaltet. Gerichte können also anders entscheiden. Deshalb gibt es den einen oder anderen, der sagt:

Wir brauchen gar nichts zu regeln. – Ich sehe das anders. Wer die Diskussion betrachtet, weiß, wie tief die Verunsicherung ist, die durch das Urteil entstanden ist, wie tief die Verunsicherung in der muslimischen Gemeinschaft ist und wie tief die Verunsicherung in der jüdischen Gemeinschaft ist. Das haben wir ernst zu nehmen.

Es gibt auch einen, wie ich finde, handfesten juristischen Grund dafür, den die Kollegin Lambrecht, für deren Beitrag ich ganz außerordentlich danke und mit der wir ganz hervorragend zusammengearbeitet haben, schon angesprochen hat. Es gibt auch Verunsicherung bei den Ärzten, weil sie sich jetzt nicht mehr auf Verbotsirrtum berufen können. Auch das ist von uns zu berücksichtigen.

Deshalb haben wir uns zusammengesetzt und schlagen Ihnen vor, dass wir die Bundesregierung beauftragen, die Fragen, die aufgeworfen sind, in einem Gesetzentwurf zu klären. Das ist aber nicht nur ein Auftrag an die Bundesregierung, sondern auch ein Auftrag an uns alle; denn wir sind der Gesetzgeber. Wir müssen uns positionieren.

Die bisherigen Beiträge, die wir gehört haben, haben schon deutlich gemacht, in welchem Umfeld wir uns hier bewegen. Mir ist es ganz wichtig, dass ein Begriff gleich zu Beginn unseres Antrags auftaucht, nämlich das Kindeswohl. Dem sind wir alle verpflichtet. Dem ist auch unsere Verfassung verpflichtet. (Beifall bei der FDP, der CDU/CSU und dem Bündnis 90/Die Grünen sowie bei Abgeordneten der SPD und der Linken)

Deshalb muss das Kindeswohl das Wesentliche sein. Daneben sind wichtige verfassungsrechtliche Prinzipien zu beachten. Körperliche Unversehrtheit ist ganz wichtig. Hier wurde bereits etwas angesprochen, das ich nachdrücklich unterstützen möchte. Beschneidung ist etwas anderes als Verstümmelung. Es gibt einen Unterschied zwischen der Beschneidung von Jungen und der vorsätzlichen sexuellen Verstümmelung von Frauen. Deshalb ist es ganz wichtig, dass wir mit unserem Antrag das deutliche Signal setzen, dass wir solche Verstümmelungen nicht hinnehmen wollen. Das möchte ich, nachdem die Kollegin Lambrecht das bereits getan hat, noch einmal nachdrücklich unterstützen.

Jörg van Essen (FDP)

(Beifall bei der FDP, der CDU/CSU und dem Bündnis 90/Die Grünen sowie bei Abgeordneten der SPD und der Linken)

Es gibt aber auch andere Verfassungsprinzipien, die wir ebenso ernst nehmen müssen. Die Religionsausübung ist ein wesentlicher Teil der Religionsfreiheit. Die muslimischen und die jüdischen Verbände haben uns deutlich gemacht, dass das, was sie praktizieren, für sie ganz wesentlich zur Religionsausübung gehört. Ich bin sehr nachdenklich, seit uns der Vorsitzende des Zentralrats der Juden deutlich gemacht hat, dass die Beschneidung konstitutiv für die Zugehörigkeit zum jüdischen Glauben ist. Das haben wir ernst zu nehmen und in den Abwägungsprozess intensiv einzubeziehen. Auch die muslimischen Verbände haben uns deutlich gemacht, welche hohe Bedeutung das für sie hat.

Auch der dritte Aspekt spielt eine ganz wesentliche Rolle, nämlich das Elternrecht. Die Eltern haben das Recht, darüber zu entscheiden, ob sie es als dem Kindeswohl angemessen ansehen, dass die Kinder in einer religiösen Gemeinschaft und mit den Riten dieser religiösen Gemeinschaft aufwachsen. Die Eltern können so entscheiden, wenn sie glauben, dass die Kinder in einer solchen Gemeinschaft eine ethische Orientierung bekommen. Wir können nur daran interessiert sein, dass junge Menschen mit ethischer Orientierung aufwachsen. Auch das müssen wir ernst nehmen.

Vor diesem Hintergrund habe ich die Bitte, dass diese so aufgeregt begonnene Debatte sachlich fortgeführt wird. Das, was zu Beginn dieser Woche zwischen den Fraktionen von CDU/CSU, SPD und FDP stattgefunden hat, war der Beginn einer sachlichen Auseinandersetzung mit den aufgeworfenen Fragen. Ich bitte alle, das fortzusetzen. Wir werden als FDP-Bundestagsfraktion unseren Beitrag dazu leisten und bitten die Bundesregierung, ihren Teil der Arbeit in den nächsten Wochen zu erledigen, sodass wir dann im Herbst zu einer Entscheidung kommen können.

Mir ist wichtig, dass wir jetzt ein Signal setzen. Deshalb bitte ich – auch persönlich – Sie nachdrücklich um Zustimmung. Wir wollen schnellstmöglich wieder Rechtssicherheit haben. Wir sollten ein entsprechendes Signal an die betroffenen Religionsgemeinschaften senden und eine Lösung finden, die eine breitestmögliche gesellschaftliche Zustimmung erfährt. Das ist mein Wunsch. Vielen Dank.
(Beifall bei der FDP, der CDU/CSU und der SPD sowie bei Abgeordneten der Linken und des Bündnisses 90/Die Grünen)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Der Kollege Jens Petermann erhält nun das Wort für die Fraktion Die Linke. (Beifall bei der Linken)

Jens Petermann (Die Linke):

Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Am 7. Mai 2012 verkündete das Landgericht Köln ein Urteil in einem Strafverfahren wegen Körperverletzung gegen einen Arzt, der eine Beschneidung bei einem vierjährigen Jungen aus religiösen Gründen auf Wunsch der Eltern vorgenommen hatte. Er wurde wegen nicht nachweisbarer Schuld vom Tatvorwurf freigesprochen. Ihm wurde zugute gehalten, dass er das Verbot nicht kannte und davon ausging, nichts Verbotenes zu tun. Diese Entscheidung hat mittlerweile zu einer lebendigen Debatte in der Öffentlichkeit geführt.

Das war offensichtlich auch Grund für Union, SPD und FDP, einen sehr eiligen Entschließungsantrag vorzulegen, der eigentlich ohne Debatte durchgewunken werden sollte. Merkwürdig ist, dass das Papier schon gestern in einigen Medien kursierte, während es der Linksfraktion erst heute kurz nach 9 Uhr zugestellt wurde. Da blieb wohl ein wenig die Fairness im parlamentarischen Verfahren auf der Strecke. (Beifall bei der Linken)

Der Antrag fordert die Bundesregierung auf, im Herbst einen Gesetzentwurf vorzulegen, der klarstellt, dass eine religiös motivierte, medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen grundsätzlich zulässig ist. Natürlich sind die Achtung der Religion und der Freiheit religiöser Betätigung etwas Selbstverständliches. Das eigentliche Problem liegt auf einer anderen Ebene; das ist hier schon angesprochen worden. Wie ist es um den Grundrechtsschutz des minderjährigen, religiös unmündigen Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung gegenüber den Grundrechten der Eltern auf Religionsfreiheit und deren Elternrecht bestellt?

Für die Linke kann ich sagen, dass sie das Problem differenziert sieht. Aus juristischer Sicht ist das Urteil richtig, da es lediglich die bestehende Rechtslage auf greift; denn jeder ärztliche Eingriff erfüllt juristisch gesehen den Tatbestand der Körperverletzung, auch eine Blinddarmentfernung. Eine Bestrafung des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin scheidet allerdings aus. Die Rechtfertigung liegt in der Einwilligung des Patienten in den ärztlichen Heileingriff. Weder ein Säugling

Jens Petermann (Die Linke)

noch ein vierjähriger Junge verfügen über die nötige Einwilligungsfähigkeit. Hier müssen die Eltern entscheiden. Vom Sorgerecht sind aber nur Erziehungsmaßnahmen gedeckt, die dem Wohle des Kindes dienen.

Eine Entscheidung der Eltern zur Vermeidung einer religiösen Ausgrenzung kann die Einwilligung des kleinen Patienten nicht ersetzen, da keine medizinische Indikation vorliegt und der Eingriff nicht dem Kindeswohl dient. Durch eine Beschneidung wird der Körper des Kindes dauerhaft und irreparabel verändert. Diese Veränderung läuft dem Interesse zuwider, später in freier Selbstbestimmung über eine Religionszugehörigkeit entscheiden zu können. Das Landgericht Köln stellte dies – zutreffend – fest. Die Grundrechte der Eltern aus Art. 4 Abs. 1 Grundgesetz – Religionsfreiheit – und Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz – elterliche Sorge – werden begrenzt durch das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Grundgesetz.

Dass dieses Problem lösbar ist, zeigen übrigens jüdische Gemeinden in Großbritannien. Dort wird das religiös geforderte frühkindliche Ritual der Beschneidung ins Schmerzlos-Symbolische verschoben und die Entscheidung über den tatsächlichen Eingriff dem Betroffenen selbst überlassen, wenn er als Jugendlicher einwilligungsfähig ist. Jeder, der sich zu dem Thema zu Wort meldet, muss am Ende mit seinem Gewissen ausmachen, ob das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung, welcher Religion man angehören möchte, der Religionsfreiheit und dem Erziehungsrecht der Eltern untergeordnet sein soll. (Beifall bei der Linken)

Die religiöse Überzeugung des mündigen Menschen ist zu respektieren und zu schützen. Wir werben dafür, das frühkindliche Ritual der Beschneidung ins Schmerzlos-Symbolische zu verschieben und die Entscheidung über den chirurgischen Eingriff dem Betroffenen zu überlassen, sobald er als 14-jähriger Jugendlicher einwilligungsfähig ist. Mit Ihrem Antrag haben Sie allerdings die Chance auf eine gesellschaftliche Debatte vertan. Die Linke kann darum nicht zustimmen. Vielen Dank. (Beifall bei der Linken)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Volker Beck erhält nun das Wort für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Volker Beck (Köln) (Bündnis 90/Die Grünen):

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Rechtsauffassung eines Kölner Richters der Kleinen Strafkammer vom Mai, religiös begründete Beschneidungen bei Jungen seien strafbar, hat in den letzten zwei Wochen hohe Wellen geschlagen und zu einer intensiven Debatte geführt.

In dieser Diskussion habe ich mich zusammen mit ein paar Kollegen im Sinne dieses Antrags öffentlich geäußert. In den Fraktionsgremien und in den Arbeitskreisen waren fachliche Diskussionen bis zum jetzigen Zeitpunkt aber nicht möglich. Deswegen ist die heutige Entscheidung über diesen Antrag für viele Kolleginnen und Kollegen, die noch mit sich ringen, welche Position sie vertreten sollen, nicht einfach. Dieses Hopplahopp des Verfahrens kritisieren wir.

Manche finden das Kölner Urteil im Grunde richtig. Andere sind, was ihre Position angeht, noch nicht zu einem Ergebnis gekommen. Wiederum andere sehen es so wie ich. Ich zolle all diesen Positionen in der Debatte Respekt. Aber ich will meine Rede jetzt dazu nutzen, um meine Entscheidung, diesem Antrag heute zuzustimmen, zu begründen.

Die religiös begründete Beschneidung von Jungen ist ein klassischer Grundrechtskonflikt. Bei Grundrechtskollisionen entscheidet man sich nicht für das eine Grundrecht und gegen das andere, wie es zum Teil in der Debatte im Netz dargestellt wird. Es gilt vielmehr, eine Abwägung vorzunehmen, die alle Grundrechtspositionen so berücksichtigt, dass die Grundrechte sich optimal verwirklichen. Wir müssen daher die drei Grundrechte, die hier in Rede stehen – Art. 2, Art. 4 und Art. 6 Grundgesetz –, jeweils ausgleichen und dabei den jeweiligen Eingriff und den Rechtsgrund erörtern.

Eine Beschneidung ist – da haben Sie recht, Herr Petermann – wie jede Operation oder Impfung eine Körperverletzung. Durch rechtswirksame Einwilligung wird sie aber gerechtfertigt und ist damit eben nicht strafbar. Deshalb muss man fragen: Dürfen Eltern in dieser Situation für ihr Kind rechtswirksam einwilligen? Im freiheitlichen Staat treffen nämlich die Eltern die Entscheidungen für das Kindeswohl in den Grenzen der Rechtsordnung.

Volker Beck (Köln) (Bündnis 90/Die Grünen)

Zum Kindeswohl gehört – da unterscheide ich mich von Ihnen, Herr Petermann – einerseits die Gesundheit und der Schutz der körperlichen Unversehrtheit des Kindes, andererseits aber auch das Recht des Kindes, als gleichberechtigtes und vollwertiges Mitglied einer Religionsgemeinschaft, der die Familie angehört, aufzuwachsen. (Beifall der Abg. [Dr. Lukrezia Jochimsen](#) [Die Linke])

Religionsfreiheit heißt nämlich nicht Freiheit von Religion, sondern Freiheit in religiösen Angelegenheiten. (Beifall beim Bündnis 90/Die Grünen, bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD und der Linken)

Bei der Abwägung muss auch die Bedeutung des Eingriffs bewertet werden. Er ist in der Tat irreversibel, aber doch vergleichsweise gering – eine gesundheitliche Schädigung ist nicht die Folge –, und er wird auch aus anderen Gründen, zum Beispiel aus prophylaktischen und hygienischen Erwägungen, bei Kindern und Erwachsenen vorgenommen.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Kollege, würden Sie eine Zwischenfrage der Kollegin Rupprecht gestatten?

Volker Beck (Köln) (Bündnis 90/Die Grünen): Ja, gerne.

Marlene Rupprecht (Tuchenbach) (SPD):

Herr Kollege Beck, Sie wissen, dass das Bundesverfassungsgericht schon 1968 festgestellt hat, dass Kinder Grundrechtsträger sind, und zwar ohne Einschränkung; man hat das nicht am Alter festgemacht. Außerdem haben wir die UN-Kinderrechtskonvention im letzten Jahr in diesem Hause mit breiter Mehrheit in inländisches Recht umgesetzt. In Art. 24 Abs. 3 der UN-Kinderrechtskonvention steht eindeutig, dass die Vertragsstaaten alles versuchen, um Bräuche, die Kinder verletzen, zu beseitigen.

Wir haben im Jahr 2000 hier im Hause nach langer Diskussion mit großer Mehrheit beschlossen, dass Eltern ihre Kinder gewaltfrei erziehen müssen. Damit haben wir zum ersten Mal Kinder als Rechtssubjekte in ein Gesetz aufgenommen. Das heißt, dass Kinder ein Recht auf gewaltfreie Erziehung haben. Das gilt auch für die religiöse Erziehung. Man nimmt niemandem das Recht, Kinder religiös zu erziehen. Im Gegenteil: Es ist Aufgabe der Eltern, Kinder wertorientiert zu erziehen und sie auf das Leben in dieser Gesellschaft vorzubereiten. Aber wir haben den Grundsatz der Gewaltfreiheit. Ich frage mich, wie Sie diesen Antrag mit der UN-Kinderrechtskonvention und den Grundrechten vereinbaren wollen.

Ich glaube, dass eine ehrliche Diskussion stattfinden muss. Meine Bitte an die Kollegen ist: Wenn wir uns in der Sommerpause mit diesem Thema beschäftigen, sollten wir nicht vorschnell nur auf die Menschen in unserem Land schauen, die ihre Auffassung laut genug äußern. Man sollte auch auf all diejenigen schauen, die sich nicht äußern, für die wir hier aber im Parlament sitzen, nämlich auf die Kinder. Ihnen müssen wir klar zur Seite stehen und eine Stimme geben, wenn es um solche gesellschaftlichen Entwicklungen geht.

Ich hoffe, Sie stimmen mir zu, dass alles, was wir hier tun, auf dem Boden des Grundgesetzes stehen muss. Das ist die Basis all unseres Handelns. Ich bitte die Regierung, einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen. Deshalb meine Frage an Sie: Wie wollen Sie dieses Gesetz mitgestalten, wenn Sie sich schon jetzt im Voraus festlegen, dass in dem Gesetz eine Straffreiheit vorgesehen werden soll?

Volker Beck (Köln) (Bündnis 90/Die Grünen):

Es ist schade, dass Sie mich inmitten meiner Erörterung der Grundrechtskollision unterbrochen haben. ([Renate Künast](#) [Bündnis 90/Die Grünen]: Dafür hast du jetzt mehr Zeit!)

Aber ich will trotzdem gerne versuchen, auf das, was Sie vorgetragen haben, zu antworten. Ich sehe meine Rechtsposition – dazu komme ich noch – in völligem Einklang mit den Normen der UN-Kinderrechtskonvention. ([Jörg van Essen](#) [FDP]: So ist es! Ja!)

Es geht darin um die Gesundheit der Kinder und um ihren Schutz vor Beeinträchtigungen durch religiöse Bräuche. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch die Beschneidung liegt meines Erachtens jedoch nicht vor. Es handelt sich um eine Beeinträchtigung, die keinen pathologischen Befund beinhaltet. Sie haben außerdem gesagt, Kinder müssten das später als Erwachsene selbst entscheiden. Diese UN-Konvention schützt aber ausdrücklich Kinder vor religiöser Diskriminierung, also auch vor der Diskriminierung, die damit einhergeht, Jude oder Muslim in unserer Gesellschaft zu sein.

Volker Beck (Köln) (Bündnis 90/Die Grünen)

Sie dürfen nicht übersehen, dass der Beschneidungsbefehl in der jüdischen Religion und im islamischen Glauben fundamental ist. Die Begründung des Bundes Gottes mit dem Volk Israel und Abraham in Genesis 17 beginnt mit dem Befehl an Abraham, die Kinder des Volkes Israel zu beschneiden, sobald sie acht Tage alt sind. – Da brauchen Sie nicht den Kopf zu schütteln, Frau Kollegin Rupprecht.

Es ist im Rahmen des Grundrechtsausgleichs mit zu erörtern, welchen Stellenwert der Beschneidungsbefehl für diese Religion hat. Und da kommen wir zu dem Ergebnis: Es handelt sich um den ersten Befehl Gottes, der für diese Religion gilt, und er ist das Fundament des Glaubens aller abrahamitischen Religionen. Damit hat er einen sehr hohen Stellenwert. Ein Verbot der Beschneidung jüdischer und muslimischer Kinder würde faktisch bedeuten: Jüdisches Leben und islamisches Leben sind in Deutschland auf Dauer legal so nicht möglich. Es geht um eine Abwägung der Grundrechte. Auf der einen Seite ist die Frage: Zu welchen Beeinträchtigungen führt der Eingriff bei dem Jungen ohne Krankheitsbefund, wenn er medizinisch korrekt durchgeführt wird? Es sind relativ geringe Beeinträchtigungen. Auf der anderen Seite ist die Frage: Ist die Religionsausübung überhaupt noch möglich, wenn wir die Beschneidung verbieten würden? –

In dieser Abwägung komme ich zu dem Ergebnis, dass dies von den Eltern im Sinne des Kindeswohls entschieden werden muss. Ich halte es in meiner Gedankenwelt für möglich, dass es eine Entscheidung zum Wohle des Kindes ist, es im Sinne der jüdischen oder der muslimischen Religion aufzuziehen. (Beifall bei Abgeordneten im ganzen Hause)

Meines Erachtens ist es nicht nur in christlichen oder atheistischen Elternhäusern möglich, das Kindeswohl zu berücksichtigen. Deshalb müssen wir das respektieren, auch wenn es uns als Nichtmitglieder dieser Religionsgemeinschaften möglicherweise ein bisschen fremd vorkommt. Aber vielleicht hilft da, egal ob man religiös ist oder nicht, ein Blick in die Heilige Schrift.

Ich komme bei der Abwägung am Ende also zu dem Ergebnis, dass die Beschneidung straflos sein muss. Ich will auf einen weiteren Aspekt, nämlich die Gesundheit des Kindes, aufmerksam machen. Wenn wir zu dem Ergebnis kommen, dass die Beschneidung strafbar ist, wird der Effekt ja nicht sein, dass es keine Beschneidung von jüdischen und muslimischen Kindern mehr gibt, sondern der Effekt wird sein, dass sie nicht mehr medizinisch fachgerecht ausgeführt wird, und zwar von selbsternannten Beschneiderinnen und Beschneidern. (Beifall bei Abgeordneten des Bündnisses 90/Die Grünen, der FDP und der Linken)

Dann schädigen wir die Gesundheit dieser Kinder maximal. Deshalb muss man neben der rechtlichen und verfassungsrechtlichen Sicht auch eine pragmatische Sicht auf diesen Konflikt haben und schauen: Womit bewirkt man am Ende Gutes und womit Schlechtes?

Ich will nicht, dass jüdisches und muslimisches Leben in Deutschland in der Illegalität ist. Für mich ist ganz klar: Judentum, Islam und Christentum gehören zu Deutschland. Ich will, dass dies heute hier zum Ausdruck kommt und dass wir eine inklusive Lösung für diese Frage finden.

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Herr Kollege.

Volker Beck (Köln) (Bündnis 90/Die Grünen):

Meine Damen und Herren, gerade angesichts der Debatte im Netz, die dort sehr heftig tobt, teilweise sehr verletzend ist, meines Erachtens manchmal auch ignorant gegenüber Religion als Phänomen an sich, frage ich die Menschen, die da so herumwirbeln und gegen die sachliche Debatte, die wir hier gerade führen, wirklich polemisieren: Kommt es Ihnen nicht merkwürdig vor, dass ausgerechnet Deutschland das erste und einzige Land auf dieser Welt sein sollte, wo die Beschneidung von Juden und Muslimen strafbar sein soll? (Beifall der Abg. [Marieluise Beck](#) [Bremen] [Bündnis 90/Die Grünen])

Ich finde, über diese Frage kann man in der Sommerpause noch einmal nachdenken.
(Beifall beim Bündnis 90/Die Grünen sowie bei Abgeordneten der CDU/CSU, der SPD, der FDP und der Linken)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Zum Schluss dieser Debatte erhält der Kollege Johannes Singhammer das Wort für die CDU/CSU-Fraktion. (Beifall bei der CDU/CSU und der FDP)

Johannes Singhammer (CDU/CSU):

Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir, die Christlich Demokratische Union und die Christlich-Soziale Union, treten entschieden und eindeutig ein für die Religionsfreiheit in Deutschland und in anderen Ländern. Zur Religionsfreiheit bei uns in Deutschland gehört, dass eine Unsicherheit darüber vermieden wird, was in zentralen Bereichen der Ausübung der Religion, so wie sie die einzelnen Gemeinschaften verstehen, erlaubt ist, nicht erlaubt ist oder sogar verboten ist.

Was zum Kernbereich der Freiheit einer Religion zählt, das regelt nun nicht staatliche Autorität, sondern das regelt die einzelne Religionsgemeinschaft selbst. Was die Beschneidung von Jungen im Judentum und im Islam betrifft, so gibt es unterschiedliche, aber klare religiöse Einordnungen. Nach jüdischem Verständnis ist die Beschneidung von Jungen elementar und gehört konstitutiv zum Glauben. Nach der Mitteilung des Zentralrats der Muslime in Deutschland ist die Beschneidung von Jungen Bestandteil muslimischer Tradition und folgt der abrahamischen Praxis.

Wir regeln heute nicht die Art und Weise, wie und unter welchen Voraussetzungen Beschneidung statt finden kann und soll; wir regeln das Ob. Wir wollen, dass keine Unsicherheit mehr darüber besteht, ob die Beschneidung in Deutschland zulässig ist, erlaubt ist, sich in einer Grauzone befindet, staatliche Duldung genießt oder gar aufgrund eines Verbots verfolgt wird. Die klare Botschaft heute: Beschneidung ist zulässig. Es geht die klare Botschaft auch an diejenigen, die Beschneidungen durchführen, gerade die Ärzte: Wir wollen, dass Beschneidung zulässig ist, und schaffen deshalb Klarheit.

Die Gewährleistung der Religionsfreiheit bei der Beschneidung – das ist heute schon angesprochen worden – hat nichts mit einem anderen Ritual zu tun, das in einigen Regionen der Welt schauerliche Praxis ist: die Genitalverstümmelung bei jungen Mädchen und Frauen. Es bedeutet keinerlei intellektuelle Überforderung, die Unterschiede zu erkennen.

Keine religiöse Instanz mit Reputation fordert beispielsweise im Islam Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen. Bei diesem Eingriff in die körperliche Integrität geschieht in der Tat Schlimmes. Nach Schätzungen überleben 15 Prozent der betroffenen Frauen und Mädchen den Eingriff unmittelbar nicht und muss damit gerechnet werden, dass weitere 20 Prozent später erkranken und ebenfalls zu Tode kommen. Alle Betroffenen leiden darunter. Deshalb wird in Deutschland Genitalverstümmelung zu Recht als Straftat aufgefasst und verfolgt, und dabei bleibt es auch.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD, der Linken und des Bündnisses 90/Die Grünen)

Für manche in unserem Land ist Beschneidung etwas Fremdartiges. Das Zusammenleben von Menschen, die religiös sind, und Menschen, die sich für eine nichtreligiöse Grundhaltung entschieden haben, erfordert Respekt. Respekt gedeiht am besten auf einer klaren gesetzlichen Regelung, was zulässig ist und was nicht. Eine solche Regelung wollen wir heute mit diesem Antrag einleiten. Wir wollen damit auch ein Stück gutes perspektivisches Zusammenleben in Deutschland schaffen. Deshalb bitte ich Sie um Unterstützung.

(Beifall bei der CDU/CSU und der FDP sowie bei Abgeordneten der SPD, der Linken und des Bündnisses 90/Die Grünen)

Präsident Dr. Norbert Lammert:

Ich schließe die Aussprache. Nach dieser Debatte wird niemand ernsthaft behaupten können, der Deutsche Bundestag wolle mit dem heute eingebrachten Antrag eine notwendige Debatte vorschnell beenden. Das Gegenteil ist der Fall: Er will die notwendige Klärung auf eine sensible und zielführende Weise möglich machen. (Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU, der FDP und des Bündnisses 90/Die Grünen sowie der Abg. [Dr. Lukrezia Jochimsen](#) [Die Linke])

Das ist aus allen Wortbeiträgen hinreichend deutlich geworden. Dafür möchte ich mich bedanken. Wir kommen nun zur Abstimmung über den Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP auf der Drucksache 17/10331 mit dem Titel „Rechtliche Regelung der Beschneidung minderjähriger Jungen“. Die Fraktion Die Linke hat beantragt, diesen Antrag zu überweisen zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuss und zur Mitberatung an den Innenausschuss, an den Ausschuss für Gesundheit sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien. Die antragstellenden Fraktionen verlangen sofortige Abstimmung. Nach ständiger Übung geht die Abstimmung über den Überweisungsvorschlag vor.

Ich bitte deswegen diejenigen, die dem Überweisungsvorschlag der Fraktion Die Linke zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer Enthält sich? – Damit ist der Überweisungsvorschlag mit großer Mehrheit bei unterschiedlichen einzelnen Voten in den Fraktionen gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke abgelehnt.

Wir kommen damit zur Abstimmung über den Antrag auf Drucksache 17/10331. Wer stimmt für diesen Antrag? – Wer stimmt dagegen? (Dr. Lukrezia Jochimsen [Die Linke]: Wir wollen bemerkt werden, Herr Präsident!)

- Hatten Sie, Frau Kollegin, jemals den Eindruck, dass Sie unbemerkt geblieben wären? (Heiterkeit bei Abgeordneten der CDU/CSU)

Spätestens mit dem Zwischenruf sind Sie für alle Zeiten in den Protokollen des Deutschen Bundestages verewigt. Ich darf also noch einmal fragen: Wer stimmt für diesen Antrag? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Der Antrag ist mit großer Mehrheit bei einer Reihe von Gegenstimmen und Stimmenthaltungen aus verschiedenen Fraktionen angenommen. Ich weise darauf hin, dass wir auch zu diesem Antrag eine Reihe von schriftlichen Erklärungen zur Abstimmung haben, die wir dem Protokoll beifügen. 1)

Anlage 7

Erklärungen nach § 31 GO zur Abstimmung über den Antrag: Rechtliche Regelung der Beschneidungen von Jungen (Zusatztagesordnungspunkt 1)

Ingrid Hönlinger (Bündnis 90/Die Grünen):

Das Urteil des Kölner Landgerichts vom 7. Mai 2012, in dem die Beschneidung eines Jungen als rechtswidrige Körperverletzung gewertet wurde, hat zu Verunsicherungen einerseits bei jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften, andererseits bei Ärzten geführt. Dem Urteil kommt aber auch weit über die Religionsgemeinschaften und Fachkreise hinaus große Aufmerksamkeit zu. Dies geschieht aus gutem Grund, denn die Beschneidung – oder auch Zirkumzision – betrifft nicht nur einen, sondern mehrere grundrechtsensible Bereiche.

Will man rechtliche Regelungen zur Beschneidung treffen, müssen verschiedene miteinander kollidierende grundrechtlich verbürgte Positionen gegeneinander abgewogen werden: das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Religionsfreiheit und das Recht der Eltern auf Erziehung. Das Wohl des Kindes ist ein zentraler Gesichtspunkt: Seine körperliche Unversehrtheit und sein Recht, als gleichberechtigtes Mitglied einer Religionsgemeinschaft aufzuwachsen, müssen im Mittelpunkt der Diskussion stehen.

Jede Operation erfüllt den Tatbestand der Körperverletzung. Durch rechtswirksame Einwilligung ist sie gerechtfertigt und dann straffrei. Religionsfreiheit umfasst die Freiheit, einen Glauben zu haben, und die Freiheit, den Glauben ausüben zu können. Der Staat hat die schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe, sowohl die körperliche Unversehrtheit jedes Einzelnen zu schützen als auch die Religionsfreiheit zu gewährleisten und hierbei auch das Elternrecht auf Erziehung zu berücksichtigen.

In Deutschland muss muslimisches und jüdisches religiöses Leben weiterhin möglich sein. Ich begrüße die religiöse Vielfalt, die es in unserem Land gibt. Gleichzeitig müssen wir sicherstellen, dass Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit nur in begründeten Fällen zulässig sind und vor allem medizinisch korrekt und ohne unnötige Schmerzen durchgeführt werden. Um eine gute Regelung zu finden, dürfen wir nicht vorschnell zulasten des einen oder anderen Grundrechts entscheiden. Statt dessen müssen wir eine intensive, vielschichtige und facettenreiche Diskussion führen.

Hierbei müssen wir die Konsequenzen berücksichtigen, die die verschiedenen Möglichkeiten mit sich bringen. Dazu müssen wir das Gespräch mit Vertretern der Religionsgemeinschaften, Medizinerinnen und Medizinern und anderen Fachleuten suchen, alle Argumente abwägen und auswerten und alle möglichen Blickwinkel einnehmen. Eine nicht vollständig durchdachte Regelung kann mehr Unruhe stiften als Rechtsfrieden bringen. Wir müssen eine ausgewogene, dauerhafte Regelung finden und nicht voreilige Entscheidungen treffen. Daher enthalte ich mich in der Abstimmung über den Antrag.

Dr. Lukrezia Jochimsen (Die Linke):

Abweichend vom Votum „Enthaltung“ der Linksfraktion stimme ich diesem Antrag zu.

Die rechtliche Einordnung der Beschneidung muss in der Tat so schnell und so gründlich wie möglich geklärt werden. Für mich ist dabei oberstes Gebot: Das jüdische und muslimische Leben, für das die Beschneidung von Jungen eine zentrale religiöse Bedeutung hat, muss weiterhin in Deutschland möglich sein. Besonders wichtig ist mir in diesem Zusammenhang, dass die Beschneidung männlicher Kinder nicht vergleichbar ist mit weiblicher Genitalverstümmelung, die ich verurteile.

Burkhardt Müller-Sönksen (FDP):

Der vorgelegte interfraktionell erarbeitete Antrag findet nicht meine Zustimmung.

Das Landgericht Köln hat mit seinem Urteil vom 7. Mai 2012 die Beschneidung minderjähriger Jungen aus religiösen Gründen als rechtswidrige Körperverletzung gewertet. Grundsätzlich entfaltet die Entscheidung über den konkreten Einzelfall hinaus keine rechtliche Bindung; dennoch zeigt das Urteil, dass eine grundsätzliche öffentliche Diskussion und Bewertung der religiösen Beschneidungen geboten ist.

Die Notwendigkeit in dieser grundsätzlichen Frage, in Form eines Ad-hoc-Verfahrens zu einer zeitnahen gesetzlichen Regelung zu kommen, ist aus meiner Sicht mit Blick auf die Komplexität der Thematik nicht angemessen. Die Debatte über religiöse Beschneidungen sollte ohne Präjudiz, wie die im Antrag vorgenommene Vorfestlegung, die religiöse Beschneidung weiterhin zu ermöglichen, erfolgen. Grundsätzlich erkenne ich die Beschneidung als konstitutives Element des jüdischen und muslimischen Glaubens an. Aus meiner Sicht ist es jedoch geboten, zu prüfen, ob die Beschneidung nicht auch in einem Alter erfolgen kann, in dem das Kind selbst in der Lage ist, seine Zustimmung zu geben.

Eine adäquate Auseinandersetzung mit der religiösen Beschneidung sollte aus meiner Sicht neben den Beratungen in den zuständigen Ausschüssen des Bundestages auch eine Einbeziehung des Ethikrates und gegebenenfalls durch die Einsetzung einer Enquete-Kommission erfolgen. In einem solchen, breit angelegten Verfahren könnte auch über weitere Grenzfälle zwischen religiöser Praxis und rechtsstaatlichen Erfordernissen, wie den Umgang mit dem rituellen Schlachten – Schächten – in angemessener Form diskutiert werden.

Omid Nouripour (Bündnis 90/Die Grünen):

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beschneidung kleiner Jungen ist eine sehr schwierige, denn sie berührt mehrere Grundrechte: die Freiheit der Religion und das Erziehungsrecht der Eltern auf der einen Seite, das Recht auf körperliche Unversehrtheit auf der anderen.

Grundsätzlich bin ich fest davon überzeugt, dass man es Religionsgemeinschaften in unserem Rechtsstaat nicht erlauben sollte, in andere Grundrechte einzugreifen, dass ihnen aber eine aktive und gegebenenfalls auch institutionelle Rolle im öffentlichen Leben zukommt. Wenn Religion, die für viele Menschen eine zentrale Rolle in ihrem Leben spielt, Teil der politischen Debatte wird, dann werden auch religiöse Traditionen mit Gegenmeinungen konfrontiert, dann müssen sie sich mit der Realität der Gegenwart auseinandersetzen. Das hat zum Beispiel dazu geführt, dass sich katholische Organisationen am Verfahren der Schwangerschaftskonfliktberatung beteiligen.

Diese Diskussion im Hinblick auf die Beschneidung von Jungen ist auch in den jüdischen und muslimischen Religionsgemeinschaften im Gange. Dennoch, das zeigen auch die öffentlichen Meinungsäußerungen der letzten Wochen, ist für die große Mehrheit der betroffenen Gläubigen die Beschneidung noch immer ein essenzielles Element ihrer religiösen Identität. Sie zu verbieten, bzw. ihre Ausführung im Zwielicht rechtlicher Unklarheit zu belassen, würde für viele Jüdinnen und Juden, Muslime und Muslime eine Ausübung ihrer religiösen Identität in diesem Land deutlich erschweren oder verunmöglichen. Es bestünde zudem die Gefahr, dass der Eingriff in die sprichwörtlichen Hinterzimmer verlagert würde, wo das Kindeswohl in deutlich größerer Gefahr ist, als das bei der gegenwärtigen Praxis der Fall ist.

Der körperliche Eingriff der männlichen Beschneidung ist in seinen Auswirkungen zudem offensichtlich nicht derart belastend, dass es klare medizinische Warnungen davor gäbe. Für einige Regionen der Welt – wenn auch nicht für unsere – wird die Beschneidung gegenwärtig sogar noch von der Weltgesundheitsorganisation als Standardeingriff indiziert und aus medizinischen Gründen auch hierzulande regelmäßig durchgeführt. Zudem ist aus den jüdischen und islamischen Religionsgemeinschaften selbst bislang noch kein nennenswerter Widerstand gegen diese Praxis zu vernehmen.

Deswegen ist es geboten, jetzt rechtliche Klarheit zu schaffen und den Eingriff – unter Berücksichtigung des größtmöglichen Schutzes der Kinder – zu regeln und zu erlauben. Die genaue Ausgestaltung dieser gesetzlichen Regelung sollte unter Einbeziehung medizinischen Rats und verschiedener Stimmen aus den betroffenen Religionsgemeinschaften geschehen. Damit geben wir auch den Debatten innerhalb dieser Gemeinschaften einen größeren Platz in der Öffentlichkeit.

Josef Philip Winkler (Bündnis 90/Die Grünen):

Ich stimme dem Antrag „Rechtliche Regelung der Beschneidungen von minderjährigen Jungen“ zu.

Das Landgerichtsurteil vom 7. Mai 2012 entfaltet zwar an und für sich keine Bindungswirkung, durch die daraus resultierende Verunsicherung der jüdischen und muslimischen Bevölkerung sowie die Reaktion der Bundesärztekammer ist ein Handeln aber nötig geworden.

Omid Nouripour (Bündnis 90/Die Grünen)

Ich möchte nicht, dass religiöses Leben in diesem Land im Untergrund stattfinden muss. Ein Kompletterverbot der Beschneidung drängt die jüdischen und muslimischen Gemeinschaften in den Untergrund.

Anlage 8

Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten **Memet Kilic** und **Viola von Cramon-Taubadel** (beide Bündnis 90/Die Grünen) zur Abstimmung über den Antrag:

Rechtliche Regelung der Beschneidungen von Jungen (Zusatztagesordnungspunkt 1)

Der Grundrechtekatalog unseres Grundgesetzes ist ein guter roter Faden für das Zusammenleben in unserer heterogenen Gesellschaft. Dort werden die Grundfreiheiten und Grundrechte und ihre Schranken definiert.

Sowohl die Religionsfreiheit – Glaubensfreiheit, Nichtglauben, Wechsel der Religionen –, aber auch körperliche Unversehrtheit sind Grundrechtsgüter. Wenn sie miteinander kollidieren, sind sie abzuwägen, und es muss gegebenenfalls ein guter Kompromiss gefunden werden. Sowohl die heiligen Schriften der Religionen, aber auch die religiösen Riten, Gebräuche und Traditionen beinhalten naturgemäß alte Elemente, die im Lichte der Vernunft und der neuen Einsichten der Wissenschaft neu zu verstehen und zu interpretieren sind.

Die Menschheit kann mit Glück und Stolz darauf zurückblicken, dass wir keine Menschenopfer mehr bringen, die Steinigung von Ehebrechern nicht mehr Teil unserer Rechtsprechung ist, verwitwete Hindufrauen seit mehr als 100 Jahren nicht mehr mit ihren verstorbenen Ehemännern verbrannt werden und die Beschneidung von Mädchen weitgehend verpönt und strafbar ist. Bei der Gleichberechtigung von Mann und Frau und der Nichtdiskriminierung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften wurden einige Fortschritte erzielt, aber auch einige Rückschritte verzeichnet.

Die Kinder sind nicht das Eigentum der Eltern, der Religionsgemeinschaften oder des Staats. Sie sind Individuen mit vollen Rechten. Das Kindeswohl zu gewährleisten, obliegt den Eltern und dem Staat in den gesetzlichen Rahmen.

Der säkulare Staat hat auch die Aufgabe, den Druck der Religionsgemeinschaften oder Weltanschauung auf einzelne Individuen abzuwenden oder dies zumindest abzumildern, damit sich das Individuum frei entfalten kann (Art. 2 Grundgesetz). Medizinisch notwendige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit stehen hierbei außer Diskussion. Zur Disposition steht nur, inwieweit die blutigen Rituale der Religionsgemeinschaften, die einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit – sogar bei Kleinkindern – darstellen, allein der Entscheidung der Religionsgemeinschaften bzw. Eltern zu überlassen sind.

Bei der Beschneidung stellt sich diese Frage vordergründig. Es besteht sowohl wissenschaftliche wie politische Einigkeit darüber, dass die Zirkumzision einen irreversiblen und nicht zu bagatellisierenden Eingriff in die Körper von Menschen darstellt. Es ist aber auch soziologischer Fakt, dass sich viele Eltern in der Religions- oder Traditionspflicht sehen, diesen Vorgang bei ihrem Kind vornehmen zu lassen.

Um eine selbstbestimmte Erwachsenenentscheidung – im Idealfall zu einem unblutigen Religionsbekenntnis – zu ermöglichen, kann der Gesetzgeber einen Übergangskompromiss vorlegen. Solch eine gesetzliche Regelung mit einer großen, gesellschaftlichen und grundrechtlichen Reichweite darf nicht in einem Schnellverfahren erfolgen. Dafür müssen gründliche Anhörungsverfahren durchgeführt werden.

Anlage 9

Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten **Volker Beck (Köln), Kerstin Andreae, Marieluise Beck (Bremen), Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckardt, Renate Künast, Fritz Kuhn und Claudia Roth (Augs-burg)** (alle Bündnis 90/Die Grünen) zur Abstimmung über den Antrag:

Rechtliche Regelung der Beschneidungen von Jungen (Zusatztagesordnungspunkt 1)

Wir stimmen der Forderung an die Bundesregierung, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass eine medizinisch fachgerechte Beschneidung von Jungen ohne unnötige Schmerzen grundsätzlich zulässig ist, zu.

Die Rechtsauffassung eines Richters einer kleinen Strafkammer des Kölner Landgerichts hat zu tiefgreifender Verunsicherung bei Ärzten und jüdischen und muslimischen Eltern geführt. Bei der Beschneidung von Jungen handelt es sich um einen klassischen Grundrechtskonflikt, der im Wege der praktischen Konkordanz auszugleichen ist, wobei jede Grundrechtsposition optimal zu verwirklichen ist.

Eine Beschneidung ist tatbestandlich – wie jede Operation – eine Körperverletzung, die durch rechtswirksame Einwilligung gerechtfertigt werden kann und dann straffrei ist. Bei Minderjährigen handeln grundsätzlich die Eltern stellvertretend für das Kind und sind dabei an das Kindeswohl gebunden. Die Wahrung der körperlichen Unversehrtheit und das Recht des Kindes, als vollwertiges und gleichberechtigtes Mitglied einer Religionsgemeinschaft aufzuwachsen, sind jeweils Aspekte des Kindeswohls. Der körperliche Eingriff bei einer Beschneidung ist ein irreversibler Eingriff mit niedriger Eingriffstiefe, soweit er medizinisch fachgerecht durchgeführt wird. Er wird zum Teil auch aufgrund von hygienischen und prophylaktischen Überlegungen durchgeführt. In den abrahamitischen Religionen ist das Beschneidungsgebot das erste und zugleich die Begründung des Bundes mit Gott. Daher ist es für Juden zentral und für die meisten Muslime unverzichtbar.

Der Staat muss bei einer rechtlichen Regelung darauf achten, dass die Beschneidung medizinisch fachgerecht von qualifizierten Fachleuten durchgeführt wird. Hierdurch verwirklicht er das Kindeswohl und schützt die Gesundheit des Kindes – Art. 2 GG. Im Falle einer Illegalisierung der Beschneidung käme es sicher häufiger zu nicht fachgerechten Eingriffen durch unqualifizierte Beschneider. Dies gilt es zu vermeiden. Jüdischer Glaube, Islam und Christentum gehören zu Deutschland. Dies wollen wir heute mit unserer Abstimmung auch zum Ausdruck bringen.

Anlage 10

Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten **Rolf Schwanitz, Ingrid Arndt-Brauer, Bärbel Bas, Angelika Graf (Rosenheim), Angelika Krüger-Leißner, Caren Marks, Marlene Rupprecht (Tuchenschbach), Bernd Scheelen und Andrea Wicklein (alle SPD)**: zur Abstimmung über den Antrag:

Rechtliche Regelung der Beschneidungen von Jungen (Zusatztagesordnungspunkt 1)

Wir haben heute gegen den Antrag gestimmt, weil das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung des Kindes nach unserer Meinung keinen Vorrang hat gegenüber dem Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung.

Seit einigen Wochen wird in der deutschen Öffentlichkeit das Urteil des Landgerichts Köln zur Strafbarkeit der Beschneidung ohne medizinische Indikation Urteil vom 7. Mai 2012, Aktenzeichen 151 Ns 169/11 – diskutiert. Das Landgericht Köln kam darin zu der Einschätzung, dass dem Recht der Eltern auf religiöse Erziehung in Abwägung zum Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und auf Selbstbestimmung kein Vorrang zukomme, sodass mit der Einwilligung in die Beschneidung ein Widerspruch zum Kindeswohl festzustellen ist. Begründet wurde diese in unseren Augen richtige Entscheidung damit, dass die Grundrechte der Eltern aus Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz ihrerseits durch das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 Grundgesetz begrenzt sind.

Wir verkennen nicht, dass die Entscheidung des Kölner Landgerichts mit erheblichen Irritationen und gesellschaftlichen Verwerfungen, insbesondere bei Angehörigen der jüdischen oder muslimischen Glaubensgemeinschaft, verbunden sein kann. Sie können nur schwer oder überhaupt nicht verstehen, weshalb eine über viele Generationen vollzogene Praxis ihres Glaubensbekenntnisses nun in Deutschland verboten und strafrechtlich relevant sein soll. Dennoch können Grundrechtsfragen nach unserer Auffassung aber nicht allein mit Verweis auf das tradierte Handeln und dadurch beantwortet werden, dass man ein rechtliches Problem auf einen scheinbar rechtsfreien Raum verschiebt.

Tatsächlich ist die Frage der Strafbarkeit der religiös motivierten, medizinisch nicht indizierten Beschneidung von Kindern aber seit langem ein gesellschaftliches Thema in Deutschland. Bei der reli-

giös motivierten, medizinisch nicht indizierten Beschneidung von Mädchen – genitale Verstümmelung – hat sich in Deutschland in den letzten Jahren ein breiter ablehnender gesellschaftlicher Konsens herausgebildet. Auch bei der religiös motivierten, medizinisch nicht indizierten Beschneidung von Jungen hat dessen kritische Reflexion in den letzten Jahren erkennbar zugenommen. So verwies zum Beispiel das „Deutsche Ärzteblatt“ bereits im Jahre 2008 auf die strafrechtliche Relevanz solcher Eingriffe und empfahl den Ärzten, diese abzulehnen. Das Urteil des Landgerichts Köln ist deshalb in unseren Augen kein singuläres, abweichendes Ereignis. Es ist in unseren Augen vielmehr nur ein vorläufiger Status einer neuen, auf dem Grundgesetz fußenden und sich im Interesse des Kindeswohls vollziehenden rechtlichen Weiterentwicklung in Deutschland. Ausdruck dieser Weiterentwicklung ist nicht zuletzt auch die Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention und deren Ratifikation in Deutschland.

Dass es sich bei der religiös motivierten, medizinisch nicht indizierten Beschneidung von Jungen um einen schädigenden, irreversiblen Eingriff im Sinne einer tatbestandlichen Körperverletzung handelt, erscheint uns unstreitig und klar. Die Häufigkeit der damit verbundenen, zum Teil sehr schweren gesundheitlichen Komplikationen wird in der Literatur sehr unterschiedlich beschrieben. Wir halten eine Komplikationsrate von bis zu 10 Prozent für realistisch. Auch schwere gesundheitliche Spätfolgen und Todesfälle werden in der Literatur beschrieben. Auch dies spricht für eine sorgsame und umfängliche Diskussion des Themas im Interesse des Kindeswohls und nicht für eine im Eilverfahren vollzogene unkritische Legitimation der bisherigen Tradition, wie sie im Antrag präjudiziert wird.

Die Mehrheit des Deutschen Bundestages hat sich mit dem von uns abgelehnten Antrag dafür ausgesprochen, in naher Zukunft eine gesetzliche Regelung zur Rechtfertigung der religiös motivierten, medizinisch nicht indizierten Beschneidung von Jungen zu schaffen. Ein solches Gesetz stünde in unseren Augen auch im Widerspruch zum Grundgesetz. Dies vor allem deshalb, weil das Grundgesetz we der einen Vorrang des elterlichen Rechts auf religiöse Kindererziehung vor dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung kennt und weil im Grundgesetz durch die Rechte der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG in Verbindung mit Art. 136 Abs. 1 WRV die staatsbürgerlichen Rechte des Kindes richtigerweise nicht beschränkt werden. Auch deshalb lehnen wir das Ansinnen des Antrages ab.

Anlage 11

Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten **Katja Dörner, Harald Ebner, Dr. Thomas Gambke, Bettina Herlitzius, Uwe Kekeritz, Katja Keul, Maria Klein-Schmeink, Ute Koczy, Oliver Krischer, Markus Kurth, Monika Lazar, Tabea Rößner, Ulrich Schneider und Dorothea Steiner (alle Bündnis 90/Die Grünen)** zur Abstimmung über den Antrag:

Rechtliche Regelung der Beschneidungen von Jungen (Zusatztagesordnungspunkt 1)

Der Deutsche Bundestag soll sich heute – ohne das übliche Beratungsverfahren und damit völlig überstürzt – zum sensiblen Thema der religiös motivierten Beschneidung von Jungen verhalten. Diese Eile wird dem gewichtigen Thema nicht gerecht. Nicht nur, dass das Urteil des Landgerichts Köln, das ohne Frage für eine Verunsicherung jüdischer und muslimischer Gläubiger und auch in der Ärzteschaft gesorgt hat, keine rechtliche Bindungswirkung entfaltet und zudem bereits vom Mai 2012 stammt, sondern auch, weil der heutige Beschluss des Bundestages an der derzeitigen rechtlichen Situation nichts ändert. Die öffentliche Diskussion über das Urteil des Landgerichts Köln macht deutlich, dass es dem Deutschen Bundestag gut anstünde, eine breite Diskussion zum Thema Beschneidung von Jungen zu führen, inklusive der Anhörung von Sachverständigen und der Beratung in den Ausschüssen sowie der Kinderkommission des Deutschen Bundestages. So ist es üblich und bei sensiblen Themen ganz besonders notwendig. Selbstverständlich ist, dass jüdische und muslimische Traditionen und Riten zu achten sind und jüdisches und muslimisches religiöses Leben in Deutschland weiterhin möglich sein muss – dies sollte keiner Erwähnung bedürfen.

In der derzeitigen Diskussion und auch im Antrag der Fraktionen von CDU/CSU, der SPD und der FDP kommt die Perspektive der Kinder und ihrer Rechte deutlich zu kurz. Der Stellenwert religiöser Riten und der Religionsfreiheit von Eltern wird einseitig über das Recht der Kinder auf körperliche Unversehrtheit und auch über ihr religiöses Selbstbestimmungsrecht gestellt. Es ist unstrittig, dass es sich bei der Beschneidung eines Menschen, wie bei vielen ärztlichen Behandlungen auch, juristisch gesehen um eine Körperverletzung handelt. Eine solche Körperverletzung ist nicht rechtswidrig, wenn der Betroffene einwilligt; bei Minderjährigen wird diese Zustimmung durch die Einwilligung der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten ersetzt. Eindeutig ist aber auch, dass sich die Einwilligung der Eltern vor allem am Kindeswohl orientieren muss; die Rechte der Eltern sind durch Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes verfassungsimmanent begrenzt. Auch die UN-Kinderrechtskonvention, der Deutschland beigetreten

ist, gibt im Art. 3 vor, dass das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen ist. Das Landgericht Köln kommt daher aus unserer Sicht hinsichtlich der verfassungsrechtlich gebotenen Güterabwägung richtigerweise und stringent zu dem Schluss, dass „die Beschneidung des nicht einwilligungsfähigen Knaben weder unter dem Blickwinkel der Vermeidung einer Ausgrenzung innerhalb des jeweiligen religiösen gesellschaftlichen Umfelds noch unter dem des elterlichen Erziehungsrechts dem Wohle des Kindes entspricht. Die Grundrechte der Eltern aus Art. 4 Abs. 1, 6 Abs. 2 GG werden ihrerseits durch das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 und 2 Satz 1 GG begrenzt.“

Sicherlich wird diese rein juristische Brille einem wertschätzenden Umgang mit wichtigen Riten und Traditionen von Weltreligionen nicht gerecht. Nichtsdestotrotz dürfen religiöse Riten aus unserer Sicht keinesfalls per se Vorrang vor dem Recht eines Kindes auf körperliche Unversehrtheit haben. Eine verfassungsrechtlich saubere Abgrenzung bestimmter religiöser Riten gegenüber anderen – wie beispielsweise auch gegenüber der Beschneidung von Mädchen – halten wir für schwer umsetzbar. Daher haben wir die Sorge, dass die Intention des interfraktionellen Antrags, die Beschneidung von Jungen für grundsätzlich zulässig gesetzlich festzuschreiben zu wollen, Türen öffnet, die sicherlich auch unsere Kolleginnen und Kollegen, die den vorgelegten Antrag begrüßen, nicht gutheißen, dies wird im Antrag auch zum Ausdruck gebracht, verfassungsrechtlich nutzt dies aber nichts.

Der Deutsche Bundestag sollte sich beim heiklen Thema der religiös motivierten Beschneidung von Jungen im Dialog mit den Religionsgemeinschaften, den Ärzteverbänden, den Kinderrechteverbänden etc. um eine kultursensible Lösung bemühen, die Kinder als Träger eigener Rechte in den Mittelpunkt stellt. Der vorgelegte Antrag wird diesem Anspruch nicht gerecht.

Anlage 12

Erklärung nach § 31 GO der Abgeordneten **Jerzy Montag, Marieluise Beck (Bremen), Cornelia Behm, Manuel Sarrazin, Beate Walter-Rosenheimer, Daniela Wagner und Wolfgang Wieland (alle Bündnis 90/Die Grünen)** zur Abstimmung über den Antrag:

Rechtliche Regelung der Beschneidungen von Jungen (Zusatztagesordnungspunkt 1)

Die Beschneidung der Penisvorhaut, medizinisch: Zirkumzision, bei männlichen Babys und Kleinkindern wird auch in Deutschland hunderttausendfach praktiziert. Die Gründe sind unterschiedlich, Juden und Muslime sehen darin ein religiöses Gebot, weil dadurch das männliche Kind in die Glaubensgemeinschaft aufgenommen und ein Bund zwischen ihm und Gott geschlossen wird. Andere Eltern lassen ihren männlichen Nachwuchs aus hygienischen und medizinpräventiven Gründen beschneiden.

In juristischen Fachkreisen wird schon lange über die Frage diskutiert, ob die Beschneidung von der Vertretungsmacht der Eltern und vom ihnen zustehenden Recht der elterlichen Sorge gedeckt ist, ob sie unter dem Schutz der grundrechtlich geschützten freien Religionsausübung steht oder ob sie eine strafbare Körperverletzung ist. Diese Debatte hat aber bis zum Urteil einer kleinen Strafkammer des Landgerichts Köln im Mai dieses Jahres nicht zu einer Strafbarkeit der Beschneidung durch die Justiz geführt. Ganz im Gegenteil: In der zivilrechtlichen und sozialrechtlichen Rechtsprechung finden sich vereinzelt Urteile, die von einer Rechtmäßigkeit einer hygienisch einwandfrei und vom medizinisch geschulten Fachpersonal durchgeführten Beschneidung ausgehen, soweit diese auf einer einvernehmlichen Erklärung der sorgeberechtigten Eltern beruht. Das Kölner Urteil hat zu einer extremen Beunruhigung bei den Muslimen und Juden in Deutschland geführt. Auch Berufsverbände der Medizinerinnen und Mediziner und große Krankenhäuser sprechen von einer Rechtsunsicherheit, der sie nicht ausgesetzt sein wollen.

Eine eindeutige Klarstellung des Gesetzgebers ist deshalb notwendig, um den bisher bestehenden Rechtsfrieden in Sachen Beschneidung minderjähriger Jungen zu erhalten. Deshalb stimme ich dem vorgelegten Antrag zu.

Ich halte, im Gegensatz zu vielen und viel zu lauten Stimmen aus den Religionsgemeinschaften und den Arztorganisationen, die Rechtslage nicht für unklar. Dem Urteil eines einzelnen Richters aus Köln, welches keinerlei Bindungswirkung entfaltet und keinerlei neue Standards setzt und welches im Ergebnis ja sogar zu einem Freispruch des angeklagten Arztes führte, wird eine Bedeutung zugemessen, welche ihm nicht gebührt. Die zum Teil hysterischen Reaktionen auf dieses Urteil gilt es nicht zu befeuern, sondern einzuhegen.

Dabei sind die juristischen Fragen bedeutsam. Ich stehe in voller Überzeugung zum Schutz der körperlichen Integrität von Kindern durch den Staat und die Gemeinschaft. Ich achte und befürworte das Erziehungsrecht der Eltern, die in der Verantwortung stehen, im Rahmen der Rechtsordnung selbstverantwortlich zu bestimmen, was dem Kindeswohl ihrer Kinder entspricht. Ich wende mich auch nicht gegen die grundrechtlich garantierte Religionsfreiheit. Zwischen diesen Rechtsgütern gilt es einen alle Seiten schonenden Ausgleich zu finden. Dabei muss uns klar sein, dass die Lösung rechtlicher Konflikte nicht im luftleeren Raum und auch nicht in seminaristischen Abhandlungen gefunden werden kann.

Wir müssen die politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen auf die Betroffenen und die Gesellschaft bedenken. Dabei erweist sich gerade das Strafrecht als besonders ungeeignet für den erforderlichen Ausgleich. Mit dem Strafrecht wird gebrandmarkt, was als schlichtweg unerträglich und sozialetisch unakzeptabel anzusehen ist.

Ein solches Zeichen in Richtung des Islam wie des Judentums in Deutschland zu setzen, würde den Rechtsfrieden in Deutschland erheblich schwerer beeinträchtigen, als es das besagte Urteil aus Köln tut. Ich halte es für politisch undenkbar, gegenüber den Muslimen in Deutschland eine Willkommenskultur einzufordern und das Wiederaufleben jüdischen Lebens in Deutschland wöchentlich zu zelebrieren und diesen Menschen gleichzeitig mitzuteilen, dass sie mit dem Staatsanwalt und mit Verurteilungen rechnen müssen, wenn sie die Beschneidung als ein zentrales Gebot ihrer Religionen befolgen und praktizieren.

Skeptisch bin ich gegenüber der Ankündigung, in einem Gesetz die erlaubte Zirkumzision und ihre Grenzen festzulegen. Die erhoffte Rechtssicherheit wird ein solches Gesetz schwerlich erbringen können, weil es notwendigerweise mit Begriffen befrachtet wird, die selbst wiederum durch die freie und unabhängige Justiz ausgefüllt werden müssen. Die in Deutschland gegebene Rechtslage hat bisher weder im Zivilrecht noch im Sozialrecht oder im Strafrecht zu einer Ablehnung der Beschneidung durch ein Bundesgericht oder das Bundesverfassungsgericht geführt. Mehr an Rechtssicherheit kann es in einem Rechtsstaat nicht geben. Trotzdem stimme ich dem vorliegenden Antrag zu, weil ich ihn in seiner Ausrichtung, eine Botschaft an die muslimischen und jüdischen Gemeinschaften, aber auch an die Medizinerinnen und Mediziner auszusenden, dass der Bundestag als legitimierte Gesetzgebungsorgan die medizinisch fachgerechte und vom einvernehmlichen Elternwillen getragene Beschneidung für grundsätzlich zulässig und nicht für strafbar erklärt, unterstütze.